

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG  
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Aktenzahl: PrsG-3158

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betrifft: Grunderwerbsteuergesetz 1987, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 3. März 1987, GZ. 10 0202/5-IV/10/87

Auskünfte:

Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511

Durchwahl: 2066

BUNDES GESETZENTWURF	
ZL	GE/9
Datum: 21. APR. 1987	
Verteilt 24. APR. 1987	

Bregenz, am

13. April 1987

✓ Pointue

Zum übermittelten Entwurf des Grunderwerbsteuergesetzes 1987  
wird Stellung genommen wie folgt:

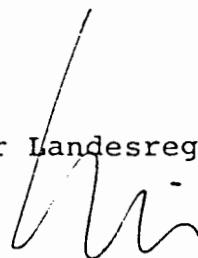
Die vorgesehene Herabsetzung des Normalsteuersatzes der Grund-  
erwerbsteuer wird begrüßt. Durch diese Maßnahme wird ein wesent-  
liches Erschweris für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen  
beseitigt. Die derzeit gegebene steuerliche Benachteiligung der  
Weiterveräußerung von Wohnungen gegenüber der Neuerrichtung führt  
dazu, daß eher eine neue Wohnung errichtet, als daß eine schon  
bestehende erworben wird. Die vorgesehene Änderung des Grunder-  
werbsteuerrechtes läßt daher erwarten, daß bestehender Wohnraum  
in größerem Umfang als bisher zur Deckung des gegebenen Wohnraum-  
bedarfs Verwendung findet. Die Vorteile aus volkswirtschaftlicher,  
raumplanerischer und wohnungspolitischer Sicht sind offenkundig.

Die Streichung der Befreiungsbestimmungen ist allerdings nur er-  
träglich, wenn der allgemeine Steuersatz so niedrig wie nur mög-  
lich gehalten wird. Eine weitere Verringerung des Normalsteuer-  
satzes auf 3% bei gleichbleibendem Steueraufkommen müßte möglich  
sein, wenn man in Betracht zieht, daß die geringere Steuerbelastung  
zu einer wesentlich größeren Mobilität des Wohnungsmarktes und

- 2 -

damit zu einer erheblichen Zunahme der grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgänge führen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

